

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Amt Oder-Welse (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 28 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse nach Übertragung der Straßenreinigung durch die amtsangehörigen Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet des Amtes Oder-Welse beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Amt Oder-Welse ist zur Durchführung der Reinigung auf den Fahrbahnen und Gehwegen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) der amtsangehörigen Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke übertragen wird. Das gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen und Gehwegen. Die Straßenreinigung im Gebiet des Amtes Oder-Welse beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen. Art und Umfang der Reinigungspflichten im Gebiet des Amtes Oder-Welse ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als **Fahrbahn** im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte befestigte oder unbefestigte Straßenfläche der öffentlichen Straße, die nicht Gehweg im Sinne des Abs. 2 ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind) einschließlich Mittelstreifen, befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkplätze, Bankette, Bushaltestellen bzw. -buchten, Radwege, Radfahrstreifen, die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche, Verkehrsinseln, Plätze. Grünstreifen mit einer Breite von mehr als 15 m gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Gehweg bzw. zur Fahrbahn sind nicht Bestandteil der Fahrbahn im Sinne dieser Satzung.

Entwässerungsanlagen, insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen und -mulden, sind Bestandteil der Fahrbahn im Sinne dieser Satzung, soweit sie der Straßenentwässerung dienen. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und

eingefassten Flächen, auf denen sich ein Baum befindet (Baumscheiben), sind ebenfalls Bestandteil der Fahrbahn.

Parkstreifen im Sinne dieser Satzung sind Seitenstreifen, auf denen Kraftfahrzeuge neben oder auf der Fahrbahn dauerhaft abgestellt werden können.

Radwege im Sinne dieser Satzung sind Sonderwege für Radfahrer, welche mit einer durchgezogenen Linie (Zeichen 295 StVO) von der Fahrbahn abgetrennt und mit einem Zeichen 237 StVO gekennzeichnet sind.

(2) Als **Gehwege** im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (unselbstständige Gehwege, Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung – (StVO),
- die getrennten Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO)
- alle erkennbar abgesetzten Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist (ausschließlich der Plätze),
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze,
- in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze,
- die unselbstständigen Parkflächen, soweit es keine Parkstreifen sind (sog. Parkbuchten),
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen.

Gehwege sind durch Trennung von der Fahrbahn mittels Bordstein, Pflasterung oder aufgezogener Trennlinie als solche erkennbar. Der Bordstein gehört somit zum Gehweg und nicht zur Fahrbahn.

Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn, zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze oder zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen und Entwässerungsmulden.

(3) **Geschlossene Ortslage** im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Amtsgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende einseitig bebaubare Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(4) **Angrenzen** des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen (max. 15,00 m Breite, gemessen von Grundstücksgrenze bis Gehweg bzw. Straße), eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (5) **Erschlossen** im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu der öffentlichen Straße hat und wenn sich bei ihm die Straßenreinigung in Bezug auf die Möglichkeit vorteilhaft auswirkt, das Grundstück sinnvoll in einem innerhalb der geschlossenen Ortslage üblichen Maße wirtschaftlich zu nutzen. Erschlossen in diesem Sinne sind nicht nur die unmittelbar an die Straße angrenzenden Grundstücke (Anliegergrundstücke), sondern auch die hinter angrenzenden Grundstücken liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke), sofern sie aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Zugangsmöglichkeit ein objektives Interesse an der Straßenreinigung haben. Außerhalb geschlossener Ortslagen sind Grundstücke nach Maßgabe von Satz 1 nur dann erschlossen, wenn sie bebaut sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für von der Straße aus erreichbare Hinterliegergrundstücke.
- (6) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Mehrere Buchgrundstücke bilden dann ein einziges Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn sie demselben Eigentümer gehören und wenigstens eines von ihnen zwar nicht für sich genommen, wohl aber zusammen mit dem oder den anderen auf eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle Art wirtschaftlich genutzt werden kann. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

- (1) Die Straßenreinigung der im Straßenverzeichnis entsprechend kenntlich gemachten öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der amtsangehörigen Gemeinden einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird gemäß § 49 a des BbgStrG nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung in dem in § 5 festgelegten Umfang auf die Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies nicht im Einzelfall ausnahmsweise unzumutbar ist. Das Straßenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Die Reinigung erstreckt sich auf die Fahrbahn i. S. v. § 2 Abs. 1 und die Gehwege i. S. v. § 2 Abs. 2.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle des Grundstückseigentümers die Straßenreinigungspflicht auferlegt.
- (3) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstückes, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks auch über die Fahrbahnmittellinie hinaus über die gesamte Straßenbreite.

- (6) Selbstständige Gehwege sind jeweils bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg.
- (7) Beabsichtigt ein Reinigungspflichtiger, seinen Reinigungspflichten mittels Einsatz maschineller Geräte nachzukommen, so ist ein schriftlicher Antrag auf Zustimmung unter Angabe der zum Einsatz gelangenden Technik an das Amt zu stellen. Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (8) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an das Amt Oder-Welse kann der Übernahme der Straßenreinigungspflicht durch einen Dritten (z.B. Mieter, Pächter, Reinigungsunternehmen) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich durch schriftliche Erklärung dem Amt Oder-Welse gegenüber zur Übernahme der Straßenreinigungspflicht anstelle des Straßenreinigungspflichtigen verpflichten und das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung der Schäden, die bei einer Verletzung der Straßenreinigungspflicht entstehen, nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte/Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen.
- (9) Soweit die Straßenreinigung nach den Absätzen 1 bis 6 übertragen bzw. nach Absatz 8 übernommen wurde, sind die dort genannten Personen verkehrssicherungspflichtig und nach den Bestimmungen des § 823 Bürgerliches Gesetzbuch haftungsrechtlich verantwortlich. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Reinigungsklassen

- (1) Die der Straßenreinigungspflicht unterliegenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis als Bestandteil dieser Satzung (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführt und in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Zugehörigkeit einer Straße bzw. deren Straßenabschnitte zu den in Absatz 2 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.
- (2) Die Durchführung der Straßenreinigung erfolgt nach Maßgabe des § 5 in den Reinigungsklassen wie nachstehend aufgeführt:

Reinigungsklasse 1 – Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

- Durchführung der Straßenreinigung auf den Fahrbahnen (§ 2 Abs. 1) durch den jeweiligen Straßenbaulastträger bzw. durch das Amt Oder-Welse oder einen vom Amt Oder-Welse beauftragten Dritten nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- Durchführung der Straßenreinigung auf den Gehwegen (§ 2 Abs. 2) durch die Grundstückseigentümer der erschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 5).

Reinigungsklasse 2 – Kommunalstraßen

- Durchführung der Straßenreinigung auf den Fahrbahnen (§ 2 Abs. 1) und Gehwegen (§ 2 Abs. 2) durch die Grundstückseigentümer der erschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 5).

§ 5 Sachlicher Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke umfasst insbesondere:
1. das Säubern der öffentlichen Straße mit all ihren Bestandteilen von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher, **unverzüglich nach einer Verschmutzung**.
Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen/-mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
 2. das Besprengen der Flächen mit Wasser vor dem Reinigen, um belästigende Staubentwicklungen zu vermeiden, soweit nicht besondere Umstände dem entgegenstehen (z. B. Wassernotstand),
 3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) auf der Straße von Unrat, Laub oder anderen störenden Gegenständen,
 4. die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), mit Ausnahme der Grünflächen, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen. Die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht erlaubt,
 5. das unverzügliche Entfernen von Kehricht und sonstigem Unrat nach der Beendigung der Reinigungsarbeiten,
 6. das Entsorgen von anfallendem Laub von Bäumen u.a. Gehölzen. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge, z. B. nicht durchgeführte Grundreinigung oder Beseitigung von Laub und anderen Gegenständen, ist das Amt berechtigt, die Reinigung und Beseitigung selbst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.
- (4) Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Werden sie entgegen Satz 1 angelegt oder unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen des Amtes von dem Reinigungspflichtigen binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann das Amt die Anpflanzungen oder Einrichtungen auf Kosten des Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzuge kann das Amt ohne weiteres auf Kosten des Reinigungspflichtigen die Anpflanzungen oder Einrichtungen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 6 Überleitungsregelungen

- (1) Nach bisherigem Recht erteilte Zustimmungen des Amtes zur Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten gelten fort. Die Zustimmung kann nachträglich

widerrufen werden, sofern Umstände nachträglich eingetreten sind, aufgrund derer das Amt die Zustimmung nicht erteilt hätte und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wird. Ein Widerruf ist zudem zulässig, wenn der Widerruf erforderlich ist, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen, insbesondere wenn:

1. der Reinigungspflicht durch den Dritten nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird oder
 2. die Art und Weise der Reinigung zu Beschädigungen der öffentlichen Straße führt oder diese befürchten lässt.
- (2) Anträge der Reinigungspflichtigen auf Zustimmung zur Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten, welche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, jedoch noch nicht beschieden wurden, sind nach den Vorschriften dieser Satzung zu beurteilen und zu bescheiden.

§ 7

Entleeren kommunaler Abfallkörbe

Das Entleeren der kommunalen Abfallkörbe obliegt dem Amt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 bis 6 i.V.m. § 5 dieser Satzung seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Straßenreinigungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, 01.12.2016

Detlef Krause
Amtsdirektor

Anlagen:

Anlage 1 Straßenverzeichnis

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 01.12.2016 beschlossene Straßenreinigungssatzung des Amtes Oder-Welse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, in der derzeit gültigen Fassung, enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pinnow, den 01.12.2016

Krause

Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

Anlage

zur Satzung über Straßenreinigungssatzung im Amt Oder-Welse vom 01.12.2016

Straßenreinigungspflichtiger: Amt Oder-Welse (**A**)

Straßenreinigungspflichtiger: Grundstückseigentümer (**G**)

Straßenreinigungspflichtiger: Straßenbaulastträger (**S**)

Berkholz-Meyenburg

Straßenbezeichnung	Abschnitt / Bereich	Reinigungs- klasse	Reinigungspflichtiger	
			Fahrbahn	Gehweg
Berkholz				
Am Gutshof		2	G	G
Am Herrmannsberg		2	G	G
Am Mühlenberg		2	G	G
Am Wiesengrund	ab Vorwerker Weg bis Abzweig Bergstraße	2	G	G
Am Wiesengrund	ab Abzweig Bergstraße bis Mittelstraße	2	G	G
An der Koppel	Nr 1 bis 7	2	G	-
Bergstraße	ab Mittelstraße bis Nr 10	2	G	G
Bergstraße	ab Am Wiesengrund bis Abzweig Mittelstraße	2	G	G
Hauptstraße	Sonnenschutz Müller bis Abzweig Herrmannsberg	2	G	G
Hauptstraße	Gutshaus bis Nr 1	2	G	G
Heideweg	Nr 1a, 2, 2a, 3, 4	2	G	-
Heinersdorfer Straße	Nr 11, 12, 12a, 13	2	G	-
Heinersdorfer Straße	Nr 3, 4, 5 bis 11a	2	G	G
Kirchstraße		2	G	G
Landiner Straße	Nr 1 bis Abzweig Am Wiesengrund	2	G	G
Meyenburger Straße		2	G	G
Mittelstraße	ab Bergstraße bis Nr 4	2	G	G
Mittelstraße	ab Vorwerker Weg bis Abzweig Bergstraße	2	G	G
Vorwerker Weg	Nr 1 bis 3 bzw. 6 bis 11	2	G	G

Meyenburg				
Am Hohen Graben		2	G	G
Am Meyenbruch	Nr 1 bis 6	2	G	-
Am Tanger		2	G	G
Am Viereck		2	G	G
Berkholzer Straße, Teil Kommunalstraße	ab Abzweig Schwedter Straße bis Abzweig Am Tanger	2	G	G
Berkholzer Straße	ab Ortseingang bis Abzweig Schwedter Straße	1	S	G

Gewerbepark Meyenburg	Stichweg zu Nr 16 bis 18b	2	G	G
Gewerbepark Meyenburg		2	G	G
Grüner Ring		2	G	G
Grüner Ring	Stichweg	2	G	-
Kastanienallee		2	G	G
Meyenburger Hang		2	G	-
Meyengrün		2	G	-
Rotdornweg		2	G	G
Schwedter Straße, Landesstraße		1	S	G
Steinstraße		2	G	G
Tabakstraße		2	G	G

Mark Landin

Straßenbezeichnung	Abschnitt / Bereich	Reinigungs- klasse	Reinigungspflichtiger	
			Fahrbahn	Gehweg
Landin				
Akazienweg		2	G	G
Am Hof	ab Neue Straße bis Abzweig Hauptstraße	2	G	G
Am Hof	Nr 3, 4, 4a, 4b, 5, 6, 7, 8	2	G	-
Bahnhofsstraße	Stichweg bis Nr 12	2	G	G
Bahnhofsstraße	ab Neue Straße bis Abzweig Hauptstraße	2	G	G
Forsthaus	Straße nach Julienwalde	2	G	G
Hauptstraße		2	G	G
Hauptstraße	rückwärtig d. Kirche, Hnr. 44, 46, 48, 50, 52, 54	2	G	-
Heinersdorfer Weg	Nr 1, 3, 4, 5, 6	2	G	-
Kastanienallee		2	G	G
Kirschenallee		2	G	G
Neue Straße		2	G	G
Schlossstraße		2	G	G
Schwedter Weg		2	G	G
Seeweg	ab Schlossstraße bis Nr 9 und Nr 21 bis 62	2	G	G
Seeweg	Ri Großer Koppelsee, Nr 13, 15, 17, 19 und Ri Krebs-See, Nr 6	2	G	-
Stendeller Weg		2	G	G
Stendeller Weg	Nr 2, 3	2	G	-

Schönermark				
Am Bahnhof		1	S	G
Am Dorfanger	Nr 1 bis 6 bzw. 9 bis 16	2	G	G
Am Dorfanger	ab Nr 8 bis Flurstück 122	2	G	G
Am Dorfanger	Nr 17 bis 31 bzw. 32 bis 49	1	S	G
Am Dorfteich		2	G	G
Am Gutshof		2	G	G
Biesenbrower Straße		1	S	G
Grünower Straße		1	S	G
Grünower Straße	Nr 17	2	G	G
Kirchgasse		2	G	G
L28		1	S	G
Lattenberg	von L28 bis Abzweig Lindenweg	2	G	G
Lattenberg	Nr 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26 und 28	2	G	G
Lindenweg		2	G	G
Pinnower Weg		2	G	G
Siedlungsstraße		2	G	G
Weg zum Eichelberg		2	G	-

Grünow				
Dorfstraße	Stichweg zu Nr 16 und 17	2	G	G
Dorfstraße	ab Abzweig Dorfstraße 15 bis Ortsausgang Richtung Schönermarker Bahnhof	2	G	G
Dorfstraße	Dorfstraße 38 bis 44 bzw. bis Fahrsilo, Richtung Schönermark	2	G	G
Dorfstraße	Ortseingang aus Richtung Passow bis Abzweig Schönermarker Straße	1	S	G
Schönermarker Straße		1	S	G

Passow

Straßenbezeichnung	Abschnitt / Bereich	Reinigungs- klasse	Reinigungspflichtiger	
			Fahrbahn	Gehweg
Passow/Wendemark				
Am Bahnhof	Nr 1 und 6	1	S	G
Am Bahnhof	Nr 1 bis Lindenallee	2	G	G
Am Falkenberg		2	G	-
Am Feldrain		2	G	G
Am Kieswerk		2	G	-
Am Mühlenberg		2	G	G
Am Park		2	G	-
Am Sportplatz		2	G	-
Bahnhofsstraße		1	S	G
Briester Weg		1	S	G
Gartenstraße		2	G	G
Gramzower Chaussee		2	G	G
Grünower Straße		1	S	G
Landiner Weg		2	G	G
Lindenallee		2	G	G
Lindenweg		2	G	G
Mittelstraße		2	G	G
Mittelstraße	Stichweg zw. Schul- und Mittelstraße	2	G	-
Mühlenweg		2	G	G
Schulstraße		2	G	G
Schulstraße	Nr 26a, b, d	2	G	-
Schwedter Straße		2	G	G
Speicherstraße		2	G	G
Wiesenweg	bis Nr 1	2	G	G

Briest				
Briesenbrower Weg	Nr 1, 1a	2	G	-
Golmer Weg	Stichweg zu Nr 4	2	G	G
Golmer Weg	ab Hauptstraße bis Ortsausgang	1	S	G
Hauptstraße	Hauptstraße Nr 19 bis 25 bzw. 33 bis 35	2	G	G
Hauptstraße	ab Nr 26, 27, 28, 28a, 29, 29a, 30, 31, 32	2	G	-
Hauptstraße	Ortseingang aus Richtung Passow bis Abzweig Golmer Weg	1	S	G
Kleine Straße	Nr 42	1	S	G
Kleine Straße		2	G	G
Wendemarker Weg	Nr 1	2	G	-

Jamikow				
Birkenweg		2	G	G
Casekower Weg		2	G	G
Dorfstraße		1	S	G
Dorfstraße	Nr 4 (Stichweg)	2	G	-
Heuweg		2	G	G
Kummerower Weg		2	G	G
Mittelweg		2	G	G
Waldweg		2	G	G
Woltersdorfer Straße		1	S	G

Schönow				
Am Haussee	Nr 1	2	G	-
Am Schloßpark		2	G	G
Am Waldrand		2	G	G
Feldstraße		2	G	G
Kastanienallee		1	S	G
Kirchstraße		2	G	G
Schönower Bahnhofstraße		1	S	G
Schönower Bahnhofstraße	Nr 1 bis Abzweig Am Schloßpark	2	G	G
Schönower Birkenweg		2	G	G
Schönower Dorfstraße		2	G	G
Schönower Gartenstraße		2	G	G
Schönower Lindenweg		2	G	G
Siedlungsweg		2	G	G
Waldstraße	Nr 1, 2, 4, 6, 8	2	G	-
Zum Gutshof		2	G	G

Pinnow

Straßenbezeichnung	Abschnitt / Bereich	Reinigungs- klasse	Reinigungspflichtiger	
			Fahrbahn	Gehweg
Ahornweg		2	G	G
Akazienweg		2	G	G
Am Dorfteich		2	G	G
Am Haussee		2	G	G
An der Gärtnerei		2	G	G
An der Gärtnerei	Nr 3	2	G	-
Apfelallee		2	G	G
Birkenweg		2	G	G
Dorfstraße		2	G	G
Dorfstraße	Nr 1, 3, 5, 7, 9 bzw. Stichweg zu Nr 69	2	G	G
Farnweg		2	G	G
Gartenweg		2	G	G
Gutshof		2	G	G
Heideweg		2	G	G
Industrie- und Gewerbegebiet		2	G	G
Industrie- und Gewerbegebiet	Nr 6, 11, 13, 15 bzw. 21, 44 bis 52	2	G	G
Industrie- und Gewerbegebiet	Nr 8	2	G	-
Kastanienallee		2	G	-
Kiefernweg		2	G	G
Mühlenteich		2	G	G
Mühlenweg		2	G	G
Mürower Weg		2	G	G
Schmiedeweg	Ab Abzweig Mürower Weg bis Abzweig Ahornweg	2	G	G
Schmiedeweg	Ab Abzweig Mürower Weg bis Am Dorfteich	2	G	G
Strasse der Jugend		2	G	G
Technologie und Gemeindezentrum	Nr. 12	2	G	-
Zum Felchowsee		2	G	G

Schöneberg

Straßenbezeichnung	Abschnitt / Bereich	Reinigungs- klasse	Reinigungspflichtiger	
			Fahrbahn	Gehweg
Felchow				
Am Humpelsberg		2	G	G
Am Humpelsberg	Nr 1 bis 4	2	G	-
Angermünder Straße		2	G	G
Crussower Straße		2	G	G
L284		1	S	G
Landiner Weg		2	G	G
Pinnower Straße		2	G	G
Schwedter Straße	Stichweg zu 20a	2	G	G
Schwedter Straße		2	G	G
Siedlerweg		2	G	G

Flemsdorf				
Dorfstraße, Ortsdurchfahrt		1	S	G
Dorfstraße	Stichweg zu Nr 49	2	G	G
Dorfstraße	Nr 48	2	G	-
Johannishofer Weg		2	G	G
Schöneberger Damm		2	G	G
Wirtschaftsweg	bis Nr 4	2	G	-

Schöneberg				
Am Hang		2	G	-
Am Hof		2	A	G
Am Hof	beide Stichwege zu Nr 5	2	G	-
Am Kanal	Nr 1 bis 13	2	G	-
Bergstraße		2	A	G
Criewener Straße		2	A	G
Felchower Straße		2	A	G
Fischerstraße	Nr 1a bis Abzweig Bergstraße	2	A	G
Fischerstraße	Nr 15, 16, 18, 19, 20, 21	2	G	-
Fischerstraße	Wegeflurstück 715	2	G	-
Flemsdorfer Straße		2	A	G
Galower Straße		2	A	G
Hofstraße		2	A	G
Kanalstraße		2	A	G
Kanalstraße	Nr 5c, 7, Stichweg zu Nr 9	2	G	-
Lindenweg		2	A	G
Neu-Galower Weg	Nr 8 bis 12 bzw. 13 bis 16	2	A	G
Neu-Galower Weg		2	A	G
Neu-Galower Weg	Nr 2, 3, 5	2	G	-
Sandberg		2	G	-
Sonnental		2	G	-